



Beratung und Prüfung nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Ergebnisbericht: Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot/Hospiz/Kurzzeitbetreuung

Nach § 30 werden anbieterverantwortete Wohngemeinschaften regelmäßig überprüft. Werden Mängel in der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen - als Mangel gilt jede Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen - festgestellt, werden die Einrichtungen zur Abstellung dieser Mängel beraten. Ihnen kann insoweit auch eine Frist zur Mangelbeseitigung gesetzt werden. Sofern es die Art des Mangels erfordert, wird die Einrichtung aufgefordert, den Mangel sofort zu beseitigen.

Bei der Feststellung von Mängeln wird zwischen geringfügigen und wesentlichen Mängeln differenziert. Geringfügig sind Mängel, wenn im Rahmen der Ermessensausübung von einer Anordnung abgesehen wird. Wesentliche Mängel liegen vor, wenn zu ihrer Beseitigung eine Anordnung (z. B. Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung etc.) erlassen wird.

Manche Anforderungen werden auch nicht geprüft, z: B. weil sie zu einem früheren Zeitpunkt geprüft wurden und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung bestehen.

Das wesentliche Ergebnis der Prüfung wird nach §§ 14 Abs. 10 WTG, 4 WTG DVO nachfolgend veröffentlicht:

Allgemeine Angaben

Einrichtung	Kurzzeitpflege (Gasteinrichtung)
Name	Diakonie.Zentrum Kurzzeitpflege
Anschrift	Otto-Joschko-Str. 8
Telefonnummer	02041 / 160165
ggf. Email-Adresse und Homepage (der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters sowie der Einrichtung)	Nadine.goebel@diakonisches-werk.de https://www.diakonisches-werk.de/pflege-betreuung/pflege-in-bottrop/kurzzeitpflege
Leistungsangebot (Pflege, Eingliederungshilfe, ggf. fachliche Schwerpunkte)	(Kurzzeit-)Pflege
Kapazität	18 Plätze
Die Prüfung der zuständigen Behörde zur Bewertung der Qualität erfolgte am	13.02.2025

Wohnqualität

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
1 Privatbereich (Einzelzimmer/Zimmergrößen)	keine Mängel	
2 Auseichendes Angebot von Einzelzimmern	keine Mängel	
3 Gemeinschaftsräume	geringfügige Mängel	
4 Technische Installationen	keine Mängel	
5 Rufanlagen	keine Mängel	

Hauswirtschaftliche Versorgung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
6 Speisen und Getränkeversorgung	keine Mängel	
7 Wäsche- und Hausreinigung	keine Mängel	

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
8 Anbindung an das Leben in der Stadt/im Dorf	keine Mängel	
9 Erhalt und Förderung der Selbständigkeit und Mobilität	keine Mängel	
10 Achtung und Gestaltung der Privatsphäre	keine Mängel	

Information und Beratung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
11 Information über das Leistungsangebot	geringfügige Mängel	
12 Beschwerdemanagement	keine Mängel	

Mitwirkung und Mitbestimmung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
13 Beachtung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte	geringfügige Mängel	

Personelle Ausstattung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
14 Persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten	keine Mängel	
15 Ausreichende Personalausstattung	geringfügige Mängel	
16 Fachkraftquote	keine Mängel	
17 Fort- und Weiterbildung	keine Mängel	

Pflege und Betreuung

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
18 Pflege und Betreuungsqualität	wesentliche Mängel	
19 Pflegeplanung/ Förderplanung	geringfügige Mängel	
20 Umgang mit Arzneimitteln	wesentliche Mängel	
21 Dokumentation	wesentliche Mängel	
22 Hygieneanforderungen	wesentliche Mängel	siehe zudem Bericht der Gesundheitsaufsicht
23 Organisation der ärztlichen Betreuung	keine Mängel	

Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fixierungen/Sedierungen)

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
24 Rechtmäßigkeit	nicht geprüft	
25 Konzept zur Vermeidung	geringfügige Mängel	
26 Dokumentation	geringfügige Mängel	

Gewaltschutz

Anforderung	Feststellung	Mangel behoben am
27 Konzept zum Gewaltschutz	geringfügige Mängel	
28 Dokumentation	nicht geprüft	

Einwendungen und Stellungnahmen

Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben das Recht, Einwände gegen das Ergebnis der Prüfungen zu erheben. Wenn die Behörde den Einwand für berechtigt hält, ändert sie die obige Bewertung. Hält sie den Einwand nicht für berechtigt, bleibt sie bei ihrer Bewertung und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Ziffer	Einwand	Begründung
	Einwand der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	
	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----
----	Einwendung der Leistungsanbieterin/des Leistungsanbieters	----
----	Die Beratungs- und Prüfbehörde hält an der Bewertung fest, weil	----

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in einfacher Sprache

Wohnqualität:

Die Kurzzeitpflege des Diakonie.Zentrums kann 18 Gäste aufnehmen. Jeder Gast bekommt sein eigenes Zimmer mit einem eigenen Badezimmer. Zusätzlich gibt es einen gemeinsamen Speiseraum und einen Aufenthaltsraum mit Sesseln und weiteren Sitzmöglichkeiten. Im Aufenthaltsbereich liegen die aktuelle Tageszeitung und andere Zeitschriften zum Lesen aus.

Hauswirtschaftliche Versorgung:

Im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung sind die Anforderungen des WTG erfüllt. Mittags können die Gäste aus zwei verschiedenen Gerichten auswählen. Besondere Bedarfe werden bei der Speisenauswahl berücksichtigt.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung:

Die Gäste können ihre Lebensgewohnheiten in den Alltag einbeziehen und diesen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstbestimmt gestalten.

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag findet im Nachmittagsbereich ein Gruppenangebot statt. Die Angebote sind abwechslungsreich und sprechen verschiedene Interessen an. Einzelbetreuungsangebote finden täglich statt.

Information und Beratung:

Interessierte können in Form von persönlicher Beratung, durch schriftliches Informationsmaterial oder über das Internet Informationen über die Einrichtung erhalten. Die Informationen im Flyer, der auf der Homepage erhältlich ist, sind jedoch nicht mehr aktuell. Der Prüfbericht der letzten regelhaften Prüfung durch die WTG-Behörde ist, trotz bereits erfolgter Beratung, nicht aus.

Mitwirkung und Mitbestimmung:

Die gesetzlich geforderte Mitbestimmung und Mitwirkung der Gäste ist grundsätzlich in Ordnung. Allerdings gibt es momentan keine Vertrauensperson, die darüber hinaus die Interessen der Gäste unterstützen kann. Die vorgefundenen Kontaktdaten sind nicht mehr aktuell.

Personelle Ausstattung:

Das vorgehaltene Personal entspricht von der Anzahl dem Ergebnis der Vergütungsverhandlungen. Die Fachkraftquote entspricht im Bereich Pflege den Vorgaben des § 21 Abs. 2 WTG. Allerdings entspricht die Besetzung der einzelnen Dienste nicht den eigenen Vorgaben des Qualitätsmanagements.

Pflege und Betreuung:

Die Pflege und Betreuung von 2 Personen wurde überprüft. Auch der Umgang mit Medikamenten wurde bei diesen 2 Personen überprüft. Die geplanten Lagerungen (wie man die Personen im Bett bewegt, um Druckstellen zu vermeiden) wurden nicht gemacht.

Ein Trinkprotokoll wurde nicht richtig geführt.

Es gab keine Kenntnis über neu entstandene Wunden. Die Wundversorgung war nicht ausreichend genug.

Die Pflegeplanung hatte Fehler.

Es wurden alte Informationen benutzt.

Die geplanten Maßnahmen waren nicht aktuell.

Es fehlten Informationen zu Hilfsmitteln wie Kompressionsstrümpfen und der Versorgung mit SPDK (Spezieller Pflegebedarf).

Es gab auch Mängel im Umgang mit Medikamenten.

Die Medikamente für einen Gast für den nächsten Tag wurden nicht bereitgestellt.

Der Sauerstoff wurde nicht richtig nach den Anweisungen des Arztes verabreicht. Dadurch könnten Risiken entstanden sein.

In der Dokumentation gab es ebenfalls Fehler.

Es gab keine Lagerungsprotokolle, daher kann man nicht nachvollziehen, ob die Person richtig gelagert wurde.

Entstandene Wunden wurden nicht dokumentiert.

Es gab keine schriftliche Kontrolle des Hautzustands nach einem Krankenhausaufenthalt.

Es gab zudem Mängel in der Hygiene:

Das Hilfsmittel für die Sauerstoffgabe war verschmutzt.

Die Wundversorgung erfolgte unhygienisch.

Lange Wartezeiten, nach Betätigung der Rufanlage, sollten vermieden werden.

Es müssen dringend Änderungen gemacht werden, um die Pflege sicherer und besser zu machen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen:

Es gibt ein Konzept für Maßnahmen, die die Freiheit beschränken oder entziehen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden keine Maßnahmen ergriffen, die die Freiheit der Bewohner/Gäste einschränken.

Der Bereich „Bettgitter zum Eigenschutz“ muss überarbeitet werden.

Laut Konzept muss bei „Bettgittern zum Eigenschutz auf eigenen Wunsch“ eine Einverständniserklärung des Bewohners/Gastes eingeholt werden. Diese Erklärung sollte nach 6 Monaten überprüft werden. Nach dem Gesetz sind Bettgitter eine freiheitsentziehende Maßnahme, auch wenn sie auf Wunsch des Bewohners/Gastes eingesetzt werden. Deshalb muss die Einwilligung alle drei Monate überprüft und mit einer Unterschrift bestätigt werden.

Gewaltschutz:

Es gibt ein Konzept zum Thema Gewaltschutz, aber es ist nicht individuell für die Einrichtung geschrieben.

Hierzu erfolgte bereits am 15.08.2024 eine schriftliche Beratung seitens der WTG-Behörde an die Geschäftsbereichsleiterin der Seniorenhilfe.

Es wurde angeboten für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.